

EINKAUFSBEDINGUNGEN

GILLES ENERGIE- UND UMWELTECHNIK GMBH & CO KG

1. ALLGEMEINES

Von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Regelungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Bei ständiger Geschäftsverbindung gelten schriftliche und mündliche Aufträge, als zu unseren Einkaufsbedingungen erteilt, sobald einmal auf ihre Geltung hingewiesen wurde. Durch die Übermittlung einer schriftlichen Auftragsbestätigung werden unsere Einkaufsbedingungen vollinhaltlich anerkannt.

2. ANGEBOT

Der Verkäufer hat seinem Angebot Waren in der Menge und von der Qualität zugrundelegen, wie sie in unserer Anfrage/Bestellung angeführt sind. Im Falle von Abweichungen hat der Verkäufer in seinem Angebot ausdrücklich darauf hinzuweisen. Das Angebot hat kostenlos zu erfolgen.

3. BESTELLUNG

Nur schriftliche von dazu bevollmächtigten Personen unterfertigte Aufträge sind für uns verbindlich. Mündlich erteilte Aufträge bedürfen unserer nachträglichen schriftlichen Bestätigung, desgleichen jede Änderung eines Auftrages.

4. AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

Die Annahme des Auftrages ist uns - mit Preis und Lieferterminabgabe - binnen 3 Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen. Als Auftragsbestätigung hat nur eine gegengezeichnete Kopie unserer Bestellung Gültigkeit.

5. PREIS

Die Preise verstehen sich als Festpreise und können nur mit unserer Zustimmung erhöht werden.

6. PREISBASIS

Basierend auf INCOTERMS 2000.

7. FERTIGUNGSUNTERLAGEN

Mit der Bezahlung von auch nur anteiligen Kosten für Muster, Modelle, Formkosten, Zeichnungen, Klischees, Druck-, Stanz- und sonstige Fertigungsbehalte gehen diese in unser Eigentum über, wenn im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

8. LIEFERUNG / LIEFERFRIST

Lieferungen sind an die in der Bestellung angegebene Adresse vorzunehmen. Lieferscheine sind den Waren beizulegen. Die in der schriftlichen Auftragsbestätigung angegebene Lieferfrist ist für den Verkäufer verbindlich. Kann die Frist nicht eingehalten werden, so hat der Verkäufer rechtzeitig vor Ablauf der ursprünglichen Lieferfrist den frühest möglichen Ersatzliefertermin vorzuschlagen. Dieser bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung. Auf den Lieferpapieren (und auch Rechnungen) sind unsere Bestell-Nummer, Rahmen- und Abruf-Nummer, Artikel-Nummer, Artikelbezeichnung und Stückzahl anzuführen – ebenso ob es sich um eine Teil- oder Vollausslieferung handelt.

9. VERPACKUNG

Die Lieferung ist sachgemäß zu verpacken, wobei unsere Versandanweisungen genauestens einzuhalten sind. Auf die Nichtbeachtung unserer Versandanweisungen zurückzuführende Schäden sind vom Verkäufer zu tragen. Ist wegen fehlender Versandunterlagen eine Übernahme oder Weiterbehandlung der Lieferung nicht möglich, lagert die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Verkäufers, bis die erforderlichen Unterlagen nachgereicht sind. Preise verstehen sich inklusive Verpackung.

10. WARENÜBERNAHME

Deutlich erkennbare Mängel sind längstens binnen eines Monats nach Wareneingang zu rügen, versteckte Mängel zum Zeitpunkt ihres Auftretens. Die bloße Mitteilung, dass ein Mangel vorliegt, gilt als Rüge; eine inhaltliche Substantiierung ist nicht erforderlich. Unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Ansprüche, sind wir berechtigt, Mängel - auch durch Dritte - zu Lasten des Verkäufers nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist beheben zu lassen. Eine Nachfrist von 3 Wochen gilt als angemessen.

11. GARANTIE

Für den gesamten Lieferumfang übernimmt der Verkäufer volle Garantie für die Dauer von 24 Monaten ab Übergabe der Ware. Im Falle von Mängelbehebungen beginnt die Garantiefrist mit Vollendung der Verbesserungsleistungen neu zu laufen.

12. PRODUKTHAFTUNG

Der Verkäufer verpflichtet sich bei Inanspruchnahme des Käufers wegen Produkthaftung diesen klag- und schadlos zu halten, soweit die Fehlerhaftigkeit des Produktes im Bereich des Verkäufers liegt. Der Verkäufer verpflichtet sich dem Käufer, alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Lieferung eines fehlerfreien Produktes zweckdienlich sind (Bedienungsanleitungen, Warnhinweise, Zulassungsvorschriften etc.). Sollten dem Verkäufer nachträglich Umstände bekannt werden, die einen Produktfehler begründen könnten, so verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer Wahrnehmungen dieser Art unverzüglich mitzuteilen. Einschränkungen jeglicher Art der für den Verkäufer aus der Produkthaftung resultierenden Verpflichtungen sowie Einschränkungen jeglicher Art der dem Käufer nach Produkthaftungsgesetzen oder anderen Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche werden nicht anerkannt.

13. PATENTE, MUSTERSCHUTZ, URHEBERRECHTE

Der Verkäufer hat uns bei etwaigen aus der Lieferung und/oder Leistung entsehenden patent-, musterschutz- oder urheberrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und uns den uneingeschränkten Gebrauch der gelieferten Sachen und/oder erbrachten Leistungen zu gewährleisten.

14. RECHNUNGEN

Rechnungen müssen von Verkäufern aus EU-Staaten in zweifacher, von Verkäufern aus Drittländern in dreifacher Ausfertigung durch die Post zugesandt werden, wobei die Kopien deutlich als solche zu kennzeichnen sind. Rechnungen dürfen der Ware nicht beigelegt werden. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung bzw. Leistung und damit keinen Verzicht auf uns zustehende Gewährleistungs-, Garantie- und Schadenersatzansprüche.

15. ZAHLUNG

Zahlung erfolgt binnen 14 Tagen mit 3 % Skonto oder binnen 90 Tagen ohne Abzug nach unserer Wahl mit Ausnahme von Sondervereinbarungen. Die Zahlungsfrist beginnt mit Übernahme der Ware zu laufen.

16. ZESSIONSVERBOT

Abtretungen von Forderungen gegen uns an Dritte können nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung erfolgen.

17. GERICHTSSTAND/RECHTSWAHL

Erfüllungsort ist Gmunden. Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit Verkäufen gemäß diesen Einkaufsbedingungen ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in Gmunden bzw. Wels zuständig. Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht einschließlich – soweit anwendbar - UN-Kaufrecht.